



**Satzung für die Benutzung
der Mittagsbetreuung an der Mittelschule Ast
vom
01.08.2023**

Aufgrund der Art. 23 u. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Mittagsbetreuung an der Mittelschule Ast ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
 - Kinder, die in der Gemeinde wohnen
 - Kinder, die bereits im Vorjahr die Mittagsbetreuung besucht haben
 - Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind
(Auf Verlangen ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Arbeitszeit in die Betreuungszeit fällt)
 - Kinder mit häufiger Buchungszeit
 - Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe

**§ 2
Anmeldung / Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung ist frühestens in dem Jahr möglich, in dem das Kind mit dem Schulbesuch beginnt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes.
- (3) Die Anmeldung gilt in der Regel für das ganze Schuljahr und muss spätestens bis zum 30. April bei der Gemeinde Tiefenbach oder der Leiterin der Mittagsbetreuung erfolgen.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeit ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsanfang in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung, jedoch letztmalig zum 01. Mai eines Betreuungsjahres möglich.
Eine Abmeldung zu einem Zeitpunkt nach dem 01. März. eines Betreuungsjahres ist nur bei Wegzug oder aus einem wichtigen Grund möglich. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (5) Eine Abmeldung ist bei Wegzug oder längerer Krankheit möglich.
- (6) Die Teilnahme endet automatisch zum Schuljahresende.

§ 3
Betriebszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung wird gleichlaufend zum Schuljahr (Mitte September – Ende Juli) betrieben.
- (2) Die Mittagsbetreuung beginnt an Schultagen um 11.00 Uhr und endet um 13.45 Uhr.

§ 4
Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde und darüber hinaus aus wichtigem Grund.
- (2) Der Ausschluss erfolgt zum Monatsende. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu unterrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gemeinde Tiefenbach
Tiefenbach, den 02.08.2023


.....
Birgit Gatz
1. Bürgermeisterin

